

§ 1	Zugehörigkeit	2
§ 2	Ziele der Jugendarbeit	2
§ 3	Führung und Verwaltung	2
§ 4	Grundlagen	2
§ 5	Verantwortlichkeit	2
§ 6	Angehörigkeit	2
§ 7	Aufgaben	2
§ 8	Jugendschutzbestimmungen	2
§ 9	Interessenvertretung	2
§ 10	Änderungen	2
§ 11	Inkrafttreten	2

- § 1 Zur Verbandsjugend des DSAB gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, deren Vereine über den zuständigen Landesverband dem DSAB angeschlossen sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.
- § 2 Ziele der Jugendarbeit des DSAB sind insbesondere:
- Die Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit in der Sportakrobatik.
  - Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Kritikfähigkeit, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit.
  - Die Förderung von Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche.
  - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der Deutschen Sportjugend im DOSB.
  - Förderung und Pflege der internationalen Verständigung und Begegnung
  - dem Jugendausschuss obliegt die Beschlussfassung zum Breitensportwettkampfprogramm des DSAB.
- § 3 Die Verbandsjugend des DSAB führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- § 4 Grundlage für die Jugendarbeit des DSAB ist dessen Satzung und diese Jugendordnung.
- § 5 Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Jugendausschuss und der Referent Jugend des DSAB.
- § 6 Dem Jugendausschuss gehören an:
- der Referent Jugend des DSAB als Vorsitzender und
  - die Jugendleiter oder Referenten Jugend der Landesverbände oder deren Stellvertreter. Weitere beratende Mitglieder können vom Jugendausschuss benannt werden.
- Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die dabei gefassten Beschlüsse gemäß §2 bedürfen keiner Bestätigung. Für die Beschlüsse und die Tätigkeit des Jugendausschusses, insbesondere Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen gilt die Satzung des DSAB entsprechend.
- § 7 Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:
- Der Referent Jugend des DSAB wird aus den Reihen des Jugendausschusses gewählt. In der Generalversammlung des DSAB wird er bestätigt.
  - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit zur Verwirklichung der in § 2 dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben,
  - Beschlussfassung über Anträge zur Jugendarbeit
  - Beratung und Bestätigung der von der Nachwuchskommission des DSAB für Breitensport erarbeiteten Vorschläge.
- § 8 Der Jugendausschuss sorgt weiter für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und überwacht die Durchführung von Meisterschaften, sowie von Turnieren und Mannschaftswettkämpfen des DSAB im Kinder- und Jugendbereich.  
Für alle, den Wettkampf und Sportbetrieb betreffenden technischen Belange der Kinder- und Jugendsportler ist die jeweilige Wettkampfordnung des DSAB verbindlich.  
Für die Facharbeit im Jugendausschuss ist eine enge Kooperation mit den Vizepräsidenten Leistungs- und Breitensport unerlässlich.
- § 9 Der Referent Jugend vertritt die Interessen der Verbandsjugend des DSAB nach innen und nach außen.  
Der Referent Jugend ist Mitglied im Präsidium des DSAB.
- § 10 Änderungen der Jugendordnung des DSAB beschließt der Jugendausschuss des DSAB mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- § 11 Diese Jugendordnung tritt mit dem 06. September 2008 in Kraft und gilt sinngemäß für alle dem DSAB angeschlossenen Landesverbände.